



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage in der Hansestadt Salzwedel ..... 164

#### Hansestadt Gardelegen und Altmarkkreis Salzwedel

- 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens ..... 164

#### Hansestadt Salzwedel und Altmarkkreis Salzwedel

- 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens ..... 165

#### Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) und Altmarkkreis Salzwedel

- 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens ..... 165

#### Einheitsgemeinde Stadt Klötze und Altmarkkreis Salzwedel

- 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens ..... 165

#### Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf und Altmarkkreis Salzwedel

- 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens ..... 165

#### Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel

- Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ..... 165

#### Hansestadt Gardelegen

- Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gardelegen, Stendaler Chaussee, Freiflächenphotovoltaikanlage ..... 166
- Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Wohngebietes Ost II in der Hansestadt Gardelegen ... 166

#### Hansestadt Salzwedel

- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung) ..... 166

#### Stadt Arendsee (Altmark)

- Satzung über die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland ..... 167
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters ..... 168
- Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011, über die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung des Betriebsleiters des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2011 ..... 168

#### Regionale Planungsgemeinschaft

- 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ ..... 168
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 ..... 168
- Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ ..... 169

#### Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - VKWA

- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (Wasserversorgungssatzung) ..... 170

#### Wasserverband Stendal-Osterburg

- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 ..... 172
- Änderung zur Verbandssatzung (Mitgliedsgemeinden) ..... 172

#### Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Audorf ..... 173
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Siedengrieben ..... 173

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten,  
Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel

Die Agrarenergie 2011 GmbH & Co. KG in 49328 Melle hat beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur

#### Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus dem Brennstoff Biomethan durch Aufstellung eines zweiten baugleichen BHKW

auf dem Grundstück in 29410 Hansestadt Salzwedel, Karl-Marx-Str. 2-6, (Gemarkung: Salzwedel, Flur 46, Flurstück 150) beantragt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 06.11.2013

Ziche  
Landrat

#### Hansestadt Gardelegen und Altmarkkreis Salzwedel

### 1. Änderung

der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des  
Verwaltungszwangsverfahrens

Zwischen

der Hansestadt Gardelegen als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Konrad Fuchs,

und

dem Altmarkkreis Salzwedel vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche,

wird die Zweckvereinbarung vom 19.10/14.12.2005 wie folgt geändert:

1. § 2 Kostenregelung

Ziff. 4. erhält folgende Fassung:

4. Die Hansestadt Gardelegen erhält für die Übernahme der Vollstreckungstätigkeit vom Altmarkkreis Salzwedel eine Vollstreckungskostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro je Beitreibungssuchen.

2. Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 21.10.2013

gez. Ziche  
Altmarkkreis Salzwedel  
Ziche

Gardelegen, den 22.08.2013

gez. Fuchs  
Hansestadt Gardelegen  
Fuchs

## Hansestadt Salzwedel und Altmarkkreis Salzwedel

### 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens

Zwischen

der Hansestadt Salzwedel als Rechtsnachfolgerin der Stadt Salzwedel vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Sabine Danicke,

und

dem Altmarkkreis Salzwedel vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche,

wird die Zweckvereinbarung vom 14.12./20.12.2005 wie folgt geändert:

1. § 2 Kostenregelung

Ziff. 4. erhält folgende Fassung:

4. Die Hansestadt Salzwedel erhält für die Übernahme der Vollstreckungstätigkeit vom Altmarkkreis Salzwedel eine Vollstreckungskostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro je Beitreibungssuchen.

2. Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 21.10.2013

Salzwedel, den 26.08.2013

gez. Ziche  
Altmarkkreis Salzwedel  
Ziche

gez. Danicke  
Hansestadt Salzwedel  
Danicke

## Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) und Altmarkkreis Salzwedel

### 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens

Zwischen

der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) als eine der Rechtsnachfolgerinnen der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karsten Ruth,

und

dem Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche,

wird die Zweckvereinbarung vom 14.12./07.11.2005 wie folgt geändert:

1. § 2 Kostenregelung

Ziff. 4. Satz 1 erhält folgende Fassung:

4. Des Weiteren berechnet der Landkreis für alle Vollstreckungssuchen der Einheitsgemeinde und Amtshilfeersuchen anderer Vollstreckungsbehörden eine Vollstreckungskostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro je Vollstreckungsauftrag.

2. Das Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ wird in allen Paragraphen durch das Wort „Einheitsgemeinde“ ersetzt.

3. Diese Änderung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Salzwedel, den 21.10.2013

Kalbe, den 19.08.2013

gez. Ziche  
Altmarkkreis Salzwedel  
Ziche

gez. i.V. Bösenner  
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde)  
Ruth

## Einheitsgemeinde Stadt Klötze und Altmarkkreis Salzwedel

### 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens

Zwischen

der Einheitsgemeinde Stadt Klötze als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Klötze, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Matthias Mann,

und

dem Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche,

wird die Zweckvereinbarung vom 14.12./04.11.2005 wie folgt geändert:

1. § 2 Kostenregelung

Ziff. 4. Satz 1 erhält folgende Fassung:

4. Des Weiteren berechnet der Landkreis für alle Vollstreckungssuchen der Einheitsgemeinde und Amtshilfeersuchen anderer Vollstreckungsbehörden eine Vollstreckungskostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro je Vollstreckungsauftrag.

2. Das Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ wird in allen Paragraphen durch das Wort „Einheitsgemeinde“ ersetzt.

3. Diese Änderung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Salzwedel, den 21.10.2013

Klötze, den 25.09.2013

gez. Ziche  
Altmarkkreis Salzwedel  
Ziche

gez. Mann  
Einheitsgemeinde Stadt Klötze  
Mann

## Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf und Altmarkkreis Salzwedel

### 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens

Zwischen

der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf, vertreten durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin, Frau Christiane Lüdemann,

und

dem Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche,

wird die Zweckvereinbarung vom 14.12./18.11.2005 wie folgt geändert:

1. § 2 Kostenregelung

Ziff. 4. Satz 1 erhält folgende Fassung:

4. Des Weiteren berechnet der Landkreis für alle Vollstreckungssuchen der Einheitsgemeinde und Amtshilfeersuchen anderer Vollstreckungsbehörden eine Vollstreckungskostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro je Vollstreckungsauftrag.

2. Das Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ wird in allen Paragraphen durch das Wort „Verbandsgemeinde“ ersetzt.

3. Diese Änderung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Salzwedel, den 21.10.2013

Beetzendorf, den 26.08.2013

gez. Ziche  
Altmarkkreis Salzwedel  
Ziche

gez. Lüdemann  
Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf  
Lüdemann

## Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel

### Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Aufgrund der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erhöhen sich ab dem 1. Januar 2014 die Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende um 2,27 %. Die neuen Bedarfshöhen ergeben sich wie folgt:

Leistungsberechtigte	Höhe in Euro
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	391
Regelbedarf für volljährige Partner einer Bedarfsgemeinschaft	353
Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre	313
Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben	296
Regelbedarf für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	261
für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	229

Bei den Bescheiden über Grundsicherungsleistungen, die ab Ende Oktober 2013 erstellt werden, finden die neuen Regelbedarfe bereits Berücksichtigung. Im Übrigen werden die Änderungen gegenüber den Leistungsberechtigten bei der nächsten Leistungsbearbeitung beschieden, damit spätestens mit dem nächsten Folgeantrag. Auch ohne Erlass eines vorherigen Bescheides wird das Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel in jedem Fall die Auszahlung

erhöhter Leistungen ab 01. Januar 2014 umsetzen. Eventuelle Fragen können an das E-Mail Postfach [info@jobcenter-altmarkkreis.de](mailto:info@jobcenter-altmarkkreis.de) gerichtet werden.

gez. A. Schulze  
Eigenbetriebsleiter

**Hansestadt Gardelegen**  
Der Bürgermeister

## Satzung

### des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gardelegen, Stendaler Chaussee, Freiflächenphotovoltaikanlage

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 28.10.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gardelegen, Stendaler Chaussee, Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß § 12 i.V. mit § 10 Abs. 2 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer bei der Stadt Gardelegen, Bauamt, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Fuchs  
Bürgermeister

**Hansestadt Gardelegen**  
Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 28.10.2013 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Wohngebietes Ost II in der Hansestadt Gardelegen aufgehoben. Es gilt die bestehende Satzung über die Erhebung nach § 6 KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen.

Gardelegen, den 07.11.2013  
gez. Fuchs

**Hansestadt Salzwedel**

## Satzung

### über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 18.09.2013 nachstehende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

(1) Die Hansestadt Salzwedel (nachfolgend Stadt genannt) erhebt Hundesteuer als Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

(3) Die Meldepflicht nach § 10 Abs. (1) dieser Satzung bleibt unberührt.

#### § 2

##### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalter ist, wem der Hund zeitlich nachhaltig zuzuordnen ist. Nachhaltig zuzuordnen ist ein Hund insbesondere dann, wenn

- der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für persönliche Zwecke oder für Zwecke von Haushaltsangehörigen oder Betriebsangehörigen aufgenommen wird,
- der Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen wird oder zum Anlernen oder zur Probe gehalten wird und nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird,
- der Zeitraum der Aufnahme oder Haltung gem. Buchstabe b. die Dauer von zwei Monaten über den Zeitraum eines Jahres überschreitet oder

d. der Hund durch Geburt einer vom Halter bereits gehaltenen Hündin zugewachsen ist.

(3) Alle nach Abs. (2) einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zuzuordnenden Hunden gelten als von ihren Haltern gemeinschaftlich gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Die Hundehaltung endet, wenn der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandelt oder verstirbt.

#### § 3

##### Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund einem Halter zuzuordnen ist.

Bei Hunden, deren Halten bereits im Geltungsbereich dieser Satzung oder bei einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik versteuert worden ist, entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund einem Halter zuzuordnen ist.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Kann das Alter eines Hundes nicht bestimmt werden, so wird davon ausgegangen, dass er älter als drei Monate ist.

Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe c. entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Bei Zuzug eines Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung entsteht die Steuer mit dem Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird oder der Hundehalter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung wegzieht.

#### § 4

##### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht.

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

#### § 5

##### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für den Erhebungszeitraum festgesetzt oder, wenn die Steuerpflicht erst während eines Erhebungszeitraumes beginnt, für den Rest des Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres festgesetzt werden.

(3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Der Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung der Steuer bis zur Erteilung eines geänderten Steuerbescheides gilt.

#### § 6

##### Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der dem Halter zuzuordnenden Hunde bemessen.

- (2) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| a. für den ersten Hund           | 60,00 EUR   |
| b. für den zweiten Hund          | 84,00 EUR   |
| c. für jeden weiteren Hund       | 120,00 EUR  |
| d. für gefährliche Hunde jeweils | 240,00 EUR. |

Abweichend von Satz 1 gelten folgende Steuersätze, wenn der Hund ausschließlich im Gebiet der Ortschaften Brietz, Dambeck, Mahlsdorf, Stappenbeck, Benkendorf, Chüden, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenu, Tylsen, Wieblitz-Eversdorf und den Ortsteilen Böddenstedt, Hoyersburg, Kemnitz, Kricheldorf, Sienau und Ziethnitz gehalten wird:

- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| a. für den ersten Hund  | 24,00 EUR  |
| b. für den zweiten Hund | 48,00 EUR. |

Im Übrigen gelten die Steuersätze gem. Satz 1.

(3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen:

- Bullterrier
- Pitbull-Terrier
- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Als gefährliche Hunde gelten ferner:

- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale

- gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  - Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprochen haben, oder
  - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(5) Soweit der Hund nicht das gesamte Kalenderjahr gehalten wird, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

(6) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(7) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze gem. § 6 Abs. (2) Buchst. d. ab dem Beginn des Kalendermonats der dem Tag folgt, an dem die Feststellung getroffen wurde. Sie gelten bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die zuständige Behörde die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat oder

## § 7

### Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist zu gewähren für das Halten von

- Hunden, die in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen aus dienstlichen Gründen verwendet werden,
- Sanitäts-, Melde-, Schutz- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Blindenführhunde, die von Blinden gehalten werden;
- Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## § 8

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden von Beginn des Kalendermonats an gewährt, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Steuerbefreiungen werden nicht für gefährliche Hunde gewährt.

(3) Sie werden je Halter oder Haltergemeinschaft jeweils nur für einen Hund gewährt.

## § 9

### Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Im Übrigen gilt § 13 a KAG-LSA.

## § 10

### Meldepflichten, Anzeigepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm dieser zuzuordnen ist (§ 2 Abs. (2)) schriftlich bei der Stadt anzumelden. Im Falle des Zuwachses des Hundes durch Geburt ist dieser innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist anzumelden. Im Falle des Zuzugs des Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung hat dabei folgende Angaben zu enthalten:

- das Alter des Hundes,
- die Rasse bzw. der Typ des Hundes,
- im Falle des Zuwachses durch Geburt, zusätzlich das Geburtsdatum des Hundes,
- im Falle der Anschaffung, zusätzlich den Namen und die Anschrift des vorigen Halters oder Eigentümers.

(3) Endet die Hundehaltung oder zieht der Halter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung weg, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, der dem Eingang der Abmeldung bei der Stadt vorherging. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person hat die Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum zu enthalten.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder ändern sich die Voraussetzungen, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung schriftlich anzuzeigen.

## § 11

### Hunderegistriermarke, Feststellung der Hundehaltung

(1) Für alle nach § 10 Abs. (1) angezeigten Hunde wird eine Registriermarke ausgegeben. Die Marke bleibt Eigentum der Stadt.

(2) Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger, sichtbar befestigter Registriermarke geführt werden.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung der Registriermarke ist der Stadt unverzüglich anzu-

zeigen. Die Stadt händigt eine neue Registriermarke aus. Wird eine in Verlust geratene Registriermarke wieder aufgefunden, so ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben. Eine beschädigte Registriermarke ist sofort zurückzugeben. Für in Verlust geratene oder beschädigte Registriermarken kann die Stadt Gebühren fordern.

(4) Ausgegebene Registriermarken behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue Registriermarken ersetzt werden.

(5) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen und Auskunft über die Rasse bzw. den Typ des Hundes sowie über die Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(6) Sofern ein Dritter Hundeführer ist, treffen diesen die Verpflichtungen gem. Abs. (2) und (5) gleichermaßen.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seinen Meldepflichten nach § 10 Abs. (1) oder (4) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- seiner Anzeigepflicht nach § 10 Abs. (4) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Verpflichtung nach § 11 Abs. (2) nicht nachkommt,
- der Verpflichtung nach § 11 Abs. (5) nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 11 Abs. (6) die ihm obliegenden Pflichten nach § 11 Abs. (2) oder (5) nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 13

### Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 10 – 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) und der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) – soweit diese nach § 13 KAG-LSA für die Hundesteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

## § 14

### Übergangsvorschriften

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. (1).

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund hält, hat dies innerhalb einer Frist von einem Monat der Stadt anzuzeigen.

(3) Bis zum 31.12.2013 ausgegebene Hundesteuermarken gelten ab 01.01.2014 als Hunderegistriermarken und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

## § 15

### Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

## § 16

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.05.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.03.2011 außer Kraft.

Salzwedel, den 20.09.2013

gez. Danicke  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Stadt Arendsee (Altmark)

## Satzung

### über die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 4, 8, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 21.10.2013 folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland vom 12.09.2011 beschlossen :

## § 1

Der § 6, Abs.1 (Umlagesatz, Flächenbeitragssatz) wird wie folgt ergänzt:

Der Umlagesatz beträgt als Flächenbeitragssatz für das Kalenderjahr 2013

- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,2328389 EUR / ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	8,97950 EUR / ha

- im Unterhaltungsverband Seege-Aland 12,08 EUR / ha.

## § 2

Der § 6, Abs.2 (Umlagesatz, Erschwernisbeitragssatz) wird wie folgt ergänzt:

Der Umlagesatz beträgt als Erschwernisbeitragssatz für das Kalenderjahr 2013

- im Unterhaltungsverband Jeetze	2,526190 EUR / Einwohner
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	2,62137 EUR / Einwohner
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	5,51 EUR / Einwohner

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Arendsee, 22. Oktober 2013

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## Bekanntmachung

### der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 21.10.2013 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung dieses Jahres Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 25.11.2013 bis einschließlich 06.12.2013 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee, 24.10.2013

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## Bekanntmachung

### des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschluss 2011, über die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung des Betriebsleiters des Fremdenverkehrs-betriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Jahr 2011

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner Sitzung am 21.10.2013 dem Betriebsleiter des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für die Wirtschaftsführung des Jahres 2011 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresverlust beträgt insgesamt 40.639,35 EUR. Es wurde beschlossen, dass der Jahresverlust im Haushaltsjahr 2014 durch die Stadt Arendsee (Altmark) ausgeglichen werden soll.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: „Das RPA bestätigt, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Fremdenverkehrsbetriebes vermittelt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben Anlass zur Besorgnis. Der Verlustvortrag hat sich von Jahr zu Jahr erhöht. Der Werteverzehr durch Abschreibungen kann nicht durch entsprechende Pachteinahmen ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb ist auf die Liquiditätszuführung durch die Stadt Arendsee angewiesen.“

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 liegen in der Zeit vom 25.11.2013 bis einschließlich 06.12.2013 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee, 24.10.2013

gez. Klebe  
Bürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 23.10.2013, wurde die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit dem Beschluss 09/2013 zugestimmt.

### 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA

S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs.3 des Gesetzes vom 08.Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) i.V.m. dem Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.Dezember 2007 (GVBl. KLSA S. 466) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandssatzung vom 11.12.2000 in der zuletzt geänderten Fassung i.V.m. § 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 30.09.2013, nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 26.09.2013 sowie Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 23.10.2013, die 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000.

## Artikel 1

### Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 08.11.2006, wird wie folgt geändert:

## § 6

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Punkt 5 wird wie folgt gefasst:

„den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben die den Vermögenswert von 5.000 Euro überschreiten und Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung“

b) Punkt 14 wird wie folgt gefasst:

„die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 200.000 Euro übersteigen“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 23.10.2013

Carsten Wulfänger  
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 23.10.2013 mit dem Beschluss 08/2013 über den Jahresabschluss 2011, die Entlastung des Vorsitzenden und zur Verwendung des Jahresergebnisses 2011 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit §§ 108 und 108a GO LSA hat die Regionalversammlung, nach Durchführung der Rechnungsprüfung, den Jahresabschluss zu beschließen, über die Entlastung des Vorsitzenden und über die Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 58. Sitzung am 23.10.2013 den folgenden Beschluss Nr. 08/2013 gefasst:

„Die Regionalversammlung beschließt: den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 und erteilt dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 13.162,47 Euro aus dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird durch Zuführung zur Rücklage gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO Doppik ausgeglichen.“

Der Jahresabschluss 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark mit dem Lagebericht liegt zur Einsichtnahme vom 14.11.2013 bis zum 20.12.2013 während der Geschäftszeiten öffentlich in der Geschäftsstelle der

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark  
Ackerstr. 13  
29410 Salzwedel  
aus.

Salzwedel, den 28.10.2013

Carsten Wulfänger  
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, auf ihrer Sitzung am 23.10.2013, wurde die Neufassung der Verwaltungskostensatzung mit dem Beschluss 05/2013 zugestimmt.

**Neufassung  
der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes  
„Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“**

Gemäß § 16 des Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie § 6 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 23.10.2013 die Neufassung der Verwaltungskostensatzung im eigenen Wirkungskreis.

### § 1

#### Gebührenpflichtige Amtshandlung

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligung hierzu Anlass gegeben hat. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.

3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2

#### Kostentarif

Die Kostenhöhe bestimmt sich unbeschadet des § 6 dieser Satzung nach dem Kostentarif der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstätze) bestimmt, so sind bei der Festlegung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

2. Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand sind vorbehaltlich besonderer Regelungen als Stundensätze die in der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All-GO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Stundensätze für Beamte und vergleichbare Angestellte zugrunde zu legen.

für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3 **32 Euro,**

für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 **39 Euro,**

für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 **49 Euro,**

für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü **65 Euro.**

3. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

4. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit  
a) ganz oder teilweise abgelehnt,  
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,  
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

5. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

6. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

7. Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

### § 4

#### Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 5 des Kostentarifes. (Schriftgröße angepasst)

2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückge-

nommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

3. Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### § 5

#### Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für:  
a) mündliche Auskünfte ohne erheblichen Zeitaufwand  
b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen  
c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder der Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zu Last zu legen sind.

2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

3. Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

### § 6

#### Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet einer Erhebung und der Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligte Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme, Ladungen von Zeugen und Sachverständigen
- die Fernspreckgebühren (u.a. FAX etc.)
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Sachverständigengebühren, die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Kopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- Kosten von Dritten für die rechtliche Prüfung von Verfahren gemäß Kostentarif der Anlage zur Verwaltungskostensatzung lfd. Nr. 7-9

3. Beim Verkehr mit Behörden des Landes und mit Gebietskörperschaften (einschließlich Einheits- oder Verbandsgemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

### § 7

#### Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:  
a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde,  
b) wer die Kosten durch eine der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark abgegebenen oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,  
c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. Kostenpflichtig nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 8

#### Entstehung der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 9

#### Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark einen anderen Zeitpunkt festlegt.

2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### § 10

#### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

1. Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 28.09.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am: 23.10.2013

  
Carsten Wulfänge  
Vorsitzender



Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung  
Kostentarife zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Lfd. Nr.:	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften/Auslieferungen</b>	
1.1.	Format A 5	2,50
1.1.1.	Format A 4	3,50
1.2.	<b>Fotokopien und Drucke (schwarz/weiß)</b>	
1.2.1.	Bis Format A 4	0,70
	ab 10 Seiten	0,36
	ab 50 Seiten	0,20
	ab 100 Seiten	0,11
1.2.2.	Format A 3	1,60
	ab 10 Seiten	0,85
	ab 50 Seiten	0,43
	ab 100 Seiten	0,20
<b>1.3.</b>	<b>Kartendrucke (farbig)</b>	
1.3.1.	Format A 0	25,00
1.3.2.	Format A 1	22,00
1.3.3.	Format A 2	20,00
1.3.4.	Format A 3	15,00
1.3.5.	Format A 4	10,00
1.3.6.	Format A 5	7,00
1.3.7.	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischer Informationssysteme erstellte Karten (je angefangene Stunde)	65,00
<b>1.4.</b>	<b>Kartendrucke (schwarz/weiß)</b>	
1.4.1.	Format A 0	18,00
1.4.2.	Format A 1	16,00
1.4.3.	Format A 2	14,00
<b>1.5.</b>	<b>Vervielfältigungen auf Datenträgern</b>	
1.5.1.	CD mit digitalen Daten	8,00
<b>2.</b>	<b>Auskünfte</b>	
2.1.	schriftliche Auskünfte und Akten (je Stunde)	15,00 – 65,00
2.2.	sonstige schriftliche Auskünfte mit erheblichen Zeitaufwand (je Stunde)	25,00 – 65,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1.	Einsichtsgewährung in Akten und Unterlagen (je Stunde)	
3.1.1.	ohne Aufsicht (je Stunde)	10,00
3.1.2.	mit Aufsicht (je Stunde)	10,00 – 65,00
3.2.	Überlassung von Akten bei abgeschlossenen Verfahren	25,00
<b>4.</b>	<b>Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung</b>	25 bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr 20,00 – 4.000,00*
<b>5.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen Dritter.	
<b>6.</b>	<b>Schutzgebühr</b>	20,00
	für Veröffentlichungen (z.B. Regionaler Entwicklungsplan, Teilentwicklungsplan usw.)	
<b>7.</b>	<b>Zielabweichungsverfahren</b>	
	gemäß § 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 23.12.2009 in Verbindung mit dem Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28.04.1998 in den zurzeit gültigen Fassungen	500,00 – 5.000,00
<b>8.</b>	<b>Verfahren gemäß Ziffer 5.4.6.3.Z REP Altmark 2005</b>	
	vom 23.03.2005 i.V.m. der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind vom 20.02.2013 (Einfaches Verfahren)	7.200,00 zzgl. Auslagen
	<b>Verfahren gemäß Ziffer 5.4.6.3.Z REP Altmark 2005</b>	
	vom 23.03.2005 i.V.m. der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind vom 20.02.2013 (Qualifiziertes Verfahren)	14.400,00 zzgl. Auslagen
<b>9.</b>	<b>Verfahren nach dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen Anhalt (LEP 2010 LSA)</b>	
	G 83 Seite 105	Gebühr richtet sich nach lfd. Nr. 8

**10. Mitwirkungsleistungen im Beteiligungsverfahren**  
insbesondere nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Baugesetzbuch, der Bauordnung  
Land Sachsen-Anhalt  
nach Zeitaufwand

\* Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

## Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

### Satzung

#### über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (Wasserversorgungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. S. 68) i.V.m. § 50 der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes v. 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 70 ff Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) sowie der §§ 5, 6 ff Kommunalabgabengesetz LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel in ihrer Sitzung am 19.09.2013 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Der Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA genannt - betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der VKWA.

#### § 2

##### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

Die nachstehend aufgeführten Begriffsbestimmungen gelten für diese Satzung, die „Ergänzenden Bestimmungen des VKWA zur AVB WasserV“ sowie die „Allgemeinen Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“:

##### Öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung:

sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druck-erhöhung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung einschließlich des Grundstücksanschlusses bis zum Wasserzähler

##### Örtliche Verteilungsanlagen:

sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen

##### Versorgungsleitung:

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen

##### Grundstücksanschluss (= Hausanschluss):

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung (sog. Anschlussvorrichtung) bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

##### Anschlussvorrichtung:

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle bzw. Anbohrbrücke mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt dazugehörigen technischen Einrichtungen.

##### Hauptabsperrvorrichtung:

ist die erste Armatur auf dem Grundstück nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage des Grundstückseigentümers abgesperrt werden kann.

##### Übergabestelle:

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.

##### Wasserzähler:

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens.

##### Wirtschaftliche Einheit:

ist eine bauliche Einheit innerhalb eines Gebäudes, die einem einheitlichen Zweck dient (insbe-

sondere Wohnun-gen, Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- oder Anwaltspraxen, öffentlichen Zwecken dienende Anlagen etc). Wohnungen im vorgenannten Sinne sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt werden (auch jedes einzelne Appartement in einem und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig von dem Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbständig genutzt werden können. sind selbständig benutzbare bauliche Anlagen. ist das jeweilige Grundstück im öffentlichen Bereich, in dem die Versorgungsleitung verlegt ist. sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie sonstige Inhaber eines dinglichen Rechts, die Wasser aus der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung entnehmen.

**Gebäude:**  
**Leitungsgrundstück:**

**Anschlussnehmer:**

## § 4

### Art der Versorgung

(1) Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Ver-sorgungsvertrages.

(2) Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen ergeben sich aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 684). Die §§ 2 - 34 der AVB WasserV gelten für alle Kunden des VKWA, soweit ihre Gültigkeit in Sonderverträgen nicht ausdrücklich eingeschränkt ist.

(3) Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und sonstige Leistungen durch den VKWA erfolgen auf der Grundlage

1. dieser Satzung;
2. der Vertragsbedingungen für die Trinkwasserversorgung von Tarifkunden im Versorgungsgebiet des VKWA (Vertragsbedingungen).

(4) Die Vertragsbedingungen bestehen aus

1. den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ entsprechend den §§ 2 - 34 der AVB WasserV;
2. den „Ergänzenden Bestimmungen des VKWA zur AVB WasserV“;
3. den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbe-seitigung“.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des VKWA liegenden Grundstücks ist berech-tigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter-gehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Ver-sorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der VKWA.

(3) Der VKWA kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungs-leitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ausnahmsweise auch in den Fällen der Ab-sätze 2 und 3, sofern sich der betroffene Grundstückseigentümer verpflichtet, die Mehrkosten zu ü-bernehmen, die mit dem Bau und Betrieb der öffentlichen Einrichtung zur Wasserver-sorgung zusammenhängen, und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## § 6

### Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser (Trink- oder Brauchwasser) ver-braucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Einrichtung zur Was-serversorgung anzuschließen, wenn sie an öffentliche oder private Straßen, Wege oder Plätze mit einer be-triebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu solchen Straßen, Wegen oder Plätzen durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäu-de gesondert anzuschließen.

(2) Ein Grundstück ist dann an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlos-sen, wenn an der Übergabestelle des Hausanschlusses Wasser entnommen werden kann.

## § 7

### Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der Grundstückseigentümer wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Anschluss auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Be-rücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem VKWA ein-zureichen.

## § 8

### Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf (Trink- und Brauchwasser) im Rahmen des Benutzungs-rechtes (§ 5) aus-schließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtete sind die Grundstück-

seigentümer sowie alle Be-nutzer der Grundstücke.

## § 9

### Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer wird ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Benut-zung auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Be-rücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der VKWA räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des wirt-schaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim VKWA einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem VKWA von der Errichtung einer Eigengewinnungs-anlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Ei-genanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Einrichtung zur Wasserversor-gung möglich sind.

## § 10

### Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der VKWA durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis schaffen.

(2) Für Groß- und Industriekunden mit einer jährlichen Abnahme von mehr als 50000 cbm pro Grundstück kann der VKWA auf Grundlage dieser Satzung Sondereinbarungen abschließen unter der Voraussetzung, dass diese nicht den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen (insbesondere dem Kostendeckungsprinzip) widersprechen.

(3) In besonderen Fällen kann der VKWA Mindestabnahmemengen vereinbaren.

## § 11

### Anzeigepflichten

(1) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentums hat der bisherige Grundstückseigentümer diese Rechtsänderung dem VKWA unverzüglich und schriftlich mit geeignetem Nachweis anzuzei-gen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem VKWA eine Veränderung der Anzahl der wirt-schaftlichen Einheiten auf seinem Grundstück unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 1 GKG-LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 7 der Gemein deordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO-LSA) in ihrer jeweils gültigen Fas-sung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrich-tung zur Wasserversorgung anschließt;
2. entgegen § 8 dieser Satzung nicht den gesamten Wasserbedarf ( Trink- und Brauchwas-ser ) des an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossenen Grund-stückes aus dieser Einrichtung deckt;
3. entgegen § 9 Abs. 3 eine eigene Wassergewinnungsanlage betreibt, ohne zuvor einen Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang beim VKWA Salzwedel einzurei-chen;
4. eine eigene Wassergewinnungsanlage betreibt, ohne eine Teilbefreiung vom Benut-zungszwang vom VKWA Salzwedel vorweisen zu können;
5. eine eigene Wassergewinnungsanlage betreibt, ohne die Auflagen der Genehmigung zum Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang vollständig zu erfüllen;
6. entgegen § 9 Abs. 4 nicht sicherstellt, dass von seiner eigenen Wassergewinnungsan-lage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung mög-lich sind;
7. unberechtigt im Sinne von § 23 Abs. 1 AVB Wasser V Brauch- oder Trinkwasser aus dem Wasserversorgungsnetz des VKWA entnimmt;
8. entgegen § 18 AVB Wasser V Messeinrichtungen des VKWA verändert;
9. entgegen § 16 AVB Wasser V dem Beauftragten des VKWA Salzwedel den Zutritt zu seinen Räumen und Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Ein-richtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Able-sung, zum Zählerwechsel oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erfor-derlich ist, verweigert.
10. entgegen § 11 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu EURO 2.500,- geahndet wer-den.

## § 13

### Anordnung im Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der VKWA ist im Rahmen seines Verbandszwecks zur Vollstreckung befugt. Er kann daher zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Gesetz über die öffentli-che Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in ihren jeweils geltenden Fassungen durch den VKWA ein Zwangsgeld bis zu EURO 500.000,- angedroht und fest-gesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann durch den VKWA nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden durch den VKWA im Ver-waltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 14

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Entgeltspflichten sowie zur Erhebung dieser Entgelte ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch den VKWA zulässig.

(2) Der VKWA darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 15

### Übergangsregelungen

(1) Soweit die Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht mit Messeinrichtungen zur Ermittlung des Wasserverbrauchs ausgerüstet sind, werden die gelieferten Wassermengen rechnerisch ermittelt.

(2) Die Nachrüstung der Meßeinrichtungen oder das Setzen der Wasserzählergarnituren erfolgt auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Kosten des Wasserzählers trägt der VKWA.

## § 16

### Aushändigung der Satzung

Der VKWA händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungs-verhältnis be-gründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Vertragsbedingungen aus. Grundstückseigentü-mern, mit denen bereits ein Versorgungs-verhältnis besteht, werden diese Bestimmungen auf Verlangen ausgehändigt.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des VKWA vom 25.06.1998 außer Kraft.

Salzwedel, den 20.09.2013

gez. Schütte  
Verbandsgeschäftsführer

Die Änderung der Wasserversorgungssatzung wurde auf der Versammlung am 19.09.2013 mit Beschluss 06/13 beschlossen.

## Wasserverband Stendal-Osterburg

### Öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss der Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 9.10.2013 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers**

Die Versammlung hat am 9.10.2013 den Jahresabschluss 2012 mit folgenden Daten festgestellt:

<b>Bilanzsumme</b>	<b>172.479.948,22 Euro</b>
<b>davon entfallen auf der Aktivseite auf</b>	
das Anlagevermögen	163.506.010,99 Euro
das Umlaufvermögen	8.962.019,87 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	11.917,36 Euro
<b>davon entfallen auf der Passivseite auf</b>	
<b>das Eigenkapital</b>	<b>34.329.882,11 Euro</b>
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	38.204.861,92 Euro
die empfangenen Ertragszuschüsse	20.477.908,92 Euro
die Rückstellungen	3.640.110,68 Euro
die Verbindlichkeiten	75.826.672,13 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	512,46 Euro
<b>Jahresverlust</b>	<b>16.757,91 Euro</b>
Summe der Erträge	18.282.594,92 Euro
Summe der Aufwendungen	18.299.352,83 Euro

### Verwendung des Jahresergebnisses

Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresverlust vom 16.757,91 Euro der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

### Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht

abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Magdeburg, den 28. August 2013

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Römgens  
Wirtschaftsprüfer

gez. Bornkampf  
Wirtschaftsprüfer

### Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2012 des Wasserverbandes Stendal Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2012 den folgenden Feststellungsvermerk:

**Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28.08.2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 beauftragte Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 127 GO LSA haben bezogen auf das Berichtsjahr 2012 nicht stattgefunden.

Stendal, den 30.09.2013

gez. Ralf Mosow  
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 9.10.2013 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lageplan und Erfolgsübersicht des Jahres 2012 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25.11.2013 bis 6.12.2013 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 30. Oktober 2013

  
Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



## Wasserverband Stendal-Osterburg

### Bekanntmachung Änderung

#### Anlage 1 Verbandssatzung Mitgliedsgemeinden

1 Stadt Arendsee für die Ortsteile

Arendsee, Dessau, Friedrichsmilde, Genzien, Gestien, Harpe, Höwisch, Kerkuhn, Kläden, Kleinau, Kraatz, Leppin, Lohne, Neulingen, Sanne, Schrampe, Thielbeer,

Zehren, Ziemendorf, Zießau,  
Zühlen

2 Verbandsgemeinde für die Mitgliedsgemeinde  
Arneburg-Goldbeck

Arneburg, Eichstedt (Altmark),  
Goldbeck, Hassel, Hohenberg-  
Krusemark, Iden, Rochau, Han-  
sestadt Werben (Elbe)

3 Stadt Bismark für die Ortsteile  
(Altmark)

Badingen, Beesewege, Belkau,  
Bülitz, Darnewitz, Deetz, Dob-  
berkau, Friedrichsfließ, Fried-  
richshof, Garlipp, Grassau, Grä-  
venitz, Grünenwulsch, Hohen-  
wulsch, Käthen, Kläden, Klinke,  
Möllenbeck, Querstedt, Schäplitz,  
Schernikau, Schinne, Schönfeld,  
Schorstedt, Steinfeld (Altmark)

4 Verbandsgemeinde für die Ortsteile  
Elbe-Heide der Mitgliedsgemeinde  
Angern

Bertingen, Mahlwinkel, Zibberick

5 Hansestadt  
Osterburg (Altmark)

6 Verbandsgemeinde für die Mitgliedsgemeinde  
Seehausen (Altmark)

Aland, Altmärkische Höhe, Alt-  
märkische Wische, Hansestadt  
Seehausen (Altmark), Zehrental

7 Hansestadt Stendal für die Ortsteile  
(Altmark)

Armim, Bindfelde, Börgitz,  
Buchholz, Charlottenhof, Dahlen,  
Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre,  
Groß Schwechten, Heeren, Insel,  
Jarchau, Klein Möringen, Mörin-  
gen, Nahrstedt, Neuendorf am  
Speck, Peulingen, Staats, Staffe-  
de, Tornau, Uchtsprunge,  
Uenglingen, Vinzelberg, Volgfel-  
de, Vollenschier, Welle, Wil-  
helmshof, Wittenmoor

8 Stadt Tangerhütte

9 Stadt Tangermünde für die Ortsteile

Billberge, Bölsdorf, Buch, Grob-  
leben, Hämerten, Köckte, Lan-  
gensalzwedel, Miltern, Storkau  
(Elbe)

Osterburg, den 30.10.2013

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Kreiskirchenamt Salzwedel

## Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Beetzendorf

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiels Beetzendorf hat am 02.09.2013 für den kirchlichen **Friedhof Audorf** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 01.07.1999 beschlossen.

Gemäß § 4 Punkt I, Ziffer 6 der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Audorf wird ab 2014 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr auf 15,00 Euro pro Grab und Jahr erhöht.

Beetzendorf, 02.09.2013

gez. Schattenberg

Kirchspielrat Beetzendorf

Die vom Kirchspielrat des Kirchspiels Beetzendorf am 02.09.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Audorf wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.10.2013 unter dem Aktenzeichen RT 7 der vorstehend genannten Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 17.10.2013

Weber  
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

## Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Beetzendorf

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiels Beetzendorf hat am 02.09.2013 für den kirchlichen **Friedhof Siedengrieben** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 24.11.2003 beschlossen.

Gemäß § 6 Punkt II. der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Siedengrieben wird ab 2014 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr auf 10,00 Euro pro Grab und Jahr erhöht.

Beetzendorf, 02.09.2013

gez. Schattenberg

Kirchspielrat Beetzendorf

Die vom Kirchspielrat des Kirchspiels Beetzendorf am 02.09.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Siedengrieben wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.10.2013 unter dem Aktenzeichen RT 7 der vorstehend genannten Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 17.10.2013

Weber  
Kreiskirchenamt Salzwedel

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61